



**Richtlinie zu § 6 MPAHSBundV
über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
im Masterstudiengang „Master of Public Administration“
an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
vom 06.05.2025**

§ 1

Die nachfolgende Richtlinie konkretisiert die Verfahren und Kriterien, die bei der Bewertung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 6 der Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Studium „Master of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (MPAHSBundV) einheitlich anzuwenden sind.

§ 2

An einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit kein „wesentlicher Unterschied“ zu den im Masterstudiengang MPA zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen (vgl. § 4). Entsprechendes gilt für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind.

§ 3

Außerhalb einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Qualifikationen können anerkannt werden, soweit die bereits erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen nach Inhalt und Qualifikation den im Masterstudiengang MPA zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind (vgl. § 4). Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Masterstudiengang MPA erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen durch die Anerkennung ersetzt werden.

§ 4

- (1) Bei der Prüfung des Vorliegens eines „wesentlichen Unterschieds“ oder der „Gleichwertigkeit“ ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Prüfung des Vorliegens eines „wesentlichen Unterschieds“ oder der „Gleichwertigkeit“ sind vorrangig zu betrachten und zu bewerten:

- a) Lernergebnisse: Die „Lernergebnisse“ umfassen die Kompetenzen oder Fertigkeiten, die die Studierenden nach der Teilnahme an einem Modul oder einer anderen Lerneinheit erworben haben sollen.
 - b) Lernzielstufe: Das Merkmal der „Lernzielstufe“ erfordert die Prüfung, welchem Niveau die anzuerkennende Studien- und Prüfungsleistung zuzuordnen ist.
 - c) Profil: Das Merkmal des „Profils“ erfordert die Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse einen Bezug zum Profil des Masterstudiengangs MPA aufweisen.
- (3) Bei der Prüfung des Vorliegens eines „wesentlichen Unterschieds“ oder der „Gleichwertigkeit“ sind nachrangig zu betrachten und zu bewerten:
- a) Arbeitsaufwand: Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen rechtfertigen in der Regel keine Versagung der Anerkennung. Im Mittelpunkt der Prüfung stehen die qualitativen Lernergebnisse.
 - b) Qualität: Das Merkmal der „Qualität“ erfordert die formale Prüfung, ob die andere Hochschule oder der Studiengang akkreditiert sind. Ist dies zu bejahen, ist von einer hinreichenden Qualität der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung auszugehen. Bei der Prüfung der Akkreditierung von ausländischen Bildungseinrichtungen ist auf die Internetseite www.anabin.kmk.org zurückzugreifen.
- (4) Bei der Prüfung des Vorliegens eines „wesentlichen Unterschieds“ der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 2 sind außerdem die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulkooperationen zu beachten. Bei Zweifeln, ob ein „wesentlicher Unterschied“ zu ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen nach § 2 Satz 2 besteht, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 5

Die Art der Bildungseinrichtung und der Ort, in der oder an dem die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, rechtfertigen keine Versagung der Anerkennung.

§ 6

Der Zugang zum Masterstudiengang MPA erfordert einen Bachelor- oder einen Diplomabschluss, einen Abschluss eines akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie oder einen gleichwertigen Abschluss (§ 4 Satz 1 MPAHSBundV). Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist nur zulässig, wenn es sich um Studien- und Prüfungsleistungen neben oder außerhalb der in Satz 1 genannten Abschlüsse handelt.

§ 7

Eine Anerkennung von beruflichen Erfahrungszeiten ist nicht zulässig.

§ 8

Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind in Textform bei der Wissenschaftlichen Leitung des Masterstudiengangs MPA einzureichen. Zur Wahrung der Textform muss der Antrag per E-Mail an mpa@hsbund.de gestellt werden. Das auf der Internetseite des Masterstudiengangs MPA (www.mpa-bund.de) zur Verfügung gestellte

Formular ist dem Antrag vollständig ausgefüllt als Anlage beizufügen. Die Person des Antragstellers muss ausdrücklich genannt sein; einer handschriftlichen Unterschrift bedarf es nicht.

§ 9

Die Anträge müssen eine Dokumentation der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen enthalten, insbesondere über

- a) die Lernergebnisse der anzuerkennenden Lehrveranstaltung,
- b) den Inhalt der anzuerkennenden Lehrveranstaltung,
- c) das Transcript of Records, sofern vorhanden,
- d) den Nachweis nach § 6,
- e) die Zuordnung der anzuerkennenden Lehrveranstaltung zum Modul des Masterstudiengangs MPA an der HS Bund,
- f) die Erklärung, ob in einem Studiengang nach § 2 eine Prüfungsleistung einmal oder endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verwirkt wurde,
- g) den Umfang der anzuerkennenden Lehrveranstaltung (z. B. Semesterwochenstunden oder ECTS-Leistungspunkte),
- h) die Prüfungsdauer der anzuerkennenden Lehrveranstaltung und
- i) die Prüfungsform der anzuerkennenden Lehrveranstaltung.

Alle notwendigen Dokumente sind der E-Mail nach § 8 als Anlage anzufügen. Urkunden sind in beglaubigter Form einzureichen; dazu ist der E-Mail ein Scan des beglaubigten Dokuments im „Portable Document Format“ (PDF) anzuhängen. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

§ 10

Die Anerkennung muss vier Wochen vor dem Beginn des Moduls beantragt werden, für das die Studien- und Prüfungsleistung anerkannt werden soll. Für die Anerkennung des Moduls „Masterarbeit“ muss der Antrag spätestens zwei Monate vor Beginn des Moduls gestellt werden. Ein Antrag ist erst zulässig, wenn der Antragsteller zum Studium zugelassen wurde und im Falle einer beantragten Anerkennung für ein Wahlmodul das Wahlmodul bereits verbindlich gewählt hat.

§ 11

Die Feststellung, dass kein „wesentlicher Unterschied“ zwischen Studien- und Prüfungsleistungen besteht bzw. die Feststellung der „Gleichwertigkeit“, trifft die Wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs MPA im Benehmen mit der zuständigen Modulkoordinatorin oder dem zuständigen Modulkoordinator und dem Prüfungsamt.

§ 12

Entscheidungen über den Antrag nach § 1 sollen innerhalb von zwei Monaten getroffen werden. Die Frist nach Satz 1 beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen nach § 5 vorliegen.

§ 13

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Anerkennung. Die Studien- und Prüfungsleistungen können für vollständige Module oder für Teile der Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls anerkannt werden. Fehlversuche (nicht bestandene Prüfungen) und Prüfungswiederholungen, die vor einer Anerkennung bei der Absolvierung der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang MPA bereits erfolgt sind, gelten auch im Falle einer Anerkennung weiter als erfolgte Fehlversuche oder Wiederholungen im Sinne des § 18 MPAHSBundV.

§ 14

- (1) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe der MPAHSBundV und dieser Richtlinie in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme übereinstimmen.
- (2) Die Punktzahlen entsprechen wie folgt den Rangpunkten und Noten im Sinne des § 15 Abs. 2 MPAHSBundV:

Punkte	Rangpunkte	Note
1,0 – 1,2	15	sehr gut
1,3 – 1,5	14	sehr gut
1,6 – 1,8	13	gut
1,9 – 2,2	12	gut
2,3 – 2,5	11	gut
2,6 – 2,8	10	befriedigend
2,9 – 3,2	9	befriedigend
3,3 – 3,5	8	befriedigend
3,6 – 3,7	7	ausreichend
3,8 – 3,9	6	ausreichend
4,0	5	ausreichend
4,1 – 4,2	4	nicht ausreichend
4,3 – 4,4	3	nicht ausreichend
4,5 – 4,6	2	nicht ausreichend
4,7 – 4,8	1	nicht ausreichend
4,9 – 5,0	0	nicht ausreichend

- (3) Stimmen die Notensysteme zwar nicht überein, sind aber vergleichbar, wird die Punktzahl der anerkannten Studien- und Prüfungsleistung auf das Notensystem des Masterstudiengangs MPA umgerechnet und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei der Umrechnung ist die Formel

$$x = 1 + 3 \times \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

anzuwenden.

„x“ ist die gesuchte Punktzahl. „N max“ ist die beste erzielbare Punktzahl. „N min“ ist die schlechteste Bestehenspunktzahl. „N d“ ist die tatsächlich erzielte Punktzahl.

- (4) Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nach Absatz 3 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ in das Abschlusszeugnis aufgenommen. Eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht.
- (5) Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen sind mit Angabe der Institution, in der sie erworben wurden, im Abschlusszeugnis zu kennzeichnen.

§ 15

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die ECTS-Leistungspunkte vollständig oder teilweise anzuerkennen. § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 16

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, ergeht ein Anerkennungsbescheid. Als Anerkennungsdatum wird das Datum der Antragstellung eingetragen.

§ 17

Wird die Anerkennung versagt, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Die Versagung ist zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen einer Anerkennung erfüllt, liegt bei der HS Bund.

Die Präsidentin der Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung
gez. Dr. Sabine Leppek